

öffentliche Sitzung

Federführend: 4.1 - Bauverwaltung	AZ: Berichterstatter/-in: Frau Lo Cicero-Marenberg
Beratungsfolge: Datum Gremium 19.05.2016 Rat der Stadt Alsdorf	
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 2 GO NRW; hier: Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln für die Erschließung Kita Ofen	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung Nr. 17 vom 18. April 2016 (**Anlage 1**) zur Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln für die Erschließung der Kita Ofen.

Darstellung der Sach- und Rechtslage:

s. Anlage.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

s. Anlage.

Darstellung der ökologischen und sozialen Auswirkungen:

- *entfällt* -

Anlage:

Anlage 1 Dringlichkeitsentscheidung Nr. 17 vom 18.04.2016

<hr/> Bürgermeister	<hr/> Erster Beigeordneter	<hr/> gez. Lo Cicero-Marenberg Technische Beigeordnete
<hr/> Dezernent	<hr/> Kaufmännischer Betriebsleiter ETD	<hr/> Technischer Betriebsleiter ETD
gez. Hafers		
<hr/> Kämmerer	<hr/> Rechnungsprüfungsamt	

Anlage 1 zu Vorlage 185

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister
FB 4 – Bauen und Verkehr

Alsdorf, den 18. April 2016

Dringlichkeitsentscheidung Nr. 17
Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln zur Erschließung der Kita Ofdn

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) fasst der Bürgermeister zusammen mit einem Ratsmitglied folgenden Beschluss für den Rat der Stadt Alsdorf:

Der Rat der Stadt stellt zusätzliche Investitionsmittel in Höhe von 50.000 € für die Erschließung der neu zu errichtenden Kita Ofdn zur Verfügung.

Darstellung der Sachlage:

Mit Beschluss vom 15.12.2015 hat der Rat der Stadt zur Erschließung der neuen Kindertagesstätte in Ofdn 85.000 € außerplanmäßig bereitgestellt. Grundlage hierfür war die Kostenschätzung des FG 4.3 vom 27.11.2015. Diese Kostenschätzung basierte auf einem Planentwurf vom 23.11.2015.

Im Zuge der weiteren Planungsschritte wurde eine Erweiterung des ursprünglichen Ausbaubereiches erforderlich. Die in einem zwischenzeitlich beauftragten Bodengutachten getroffenen Feststellungen führen darüber hinaus dazu, dass ein kostspieliger Bodenaustausch vorgenommen werden muss, um den erforderlichen Ausbaustandart zu erreichen.

Dies führt insgesamt zu einer neuen Kostenaufstellung in Höhe von 135.000 €. Hieraus ergeben sich voraussichtliche Mehrkosten in Höhe von 50.000 €.

Darstellung der Rechtslage:

Gemäß § 83 II 1 GO NRW bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der Zustimmung des Rates der Stadt, sofern sie erheblich sind. Nach § 4 II der Zuständigkeitsordnung der Stadt Alsdorf sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen über 40.000 € als erheblich anzusehen.

Die Notwendigkeit zur Beschlussfassung im Wege einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 I S. 2 GO NRW ergibt sich daraus, dass die Ausschreibungsunterlagen bis spätestens 20.04.2016 bereitgestellt werden müssen, um den potenziellen Bietern ausreichend Zeit für die Angebotskalkulation einräumen zu können. Andernfalls besteht die Gefahr, dass keine wirtschaftlichen Angebote eingereicht werden können und die Baumaßnahme hierdurch um mehrere Wochen verzögert würde. Die Ausschreibung darf erst erfolgen, wenn die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist.

1/2

Da bereits die Submission für den Neubau des Kindergartens erfolgt ist, ist eine zeitliche Verschiebung der Maßnahme nicht möglich. Dies würde negative Auswirkungen auf die Einhaltung des Fertigstellungstermins des Kindergartens haben. Durch eine Verschiebung des Bauzeitenplanes für den Kindergarten wiederum, würden erhebliche Mehrkosten entstehen, die letztlich auch den städtischen Haushalt wieder belasten würden.

Darstellungen der finanziellen Auswirkungen:

Eine Deckung der Mehrauszahlungen kann durch Minderauszahlungen im selben Produkt 12-01-01 unter INV15-0010 Breitbandverkabelung erfolgen.

gez.

Sonders
(Bürgermeister)

gez.

Conrads
(Ratsmitglied)